

## Hitzefrei

- die Schulleitung entscheidet nach unten aufgeführtem Erlass über Hitzefrei
- maßgeblich ist Raum Nr. 7 (1. OG hinten links): dort bitte immer Thermometer bereithalten!!!

CARL-LINK-VORSCHRIFTENSAMMLUNG

**Hitzefrei 52.81**

### **Unterrichtsausfall bei großer Hitze**

RdErl. MK vom 19.3.1996 (SVBl. LSA S. 216)<sup>(→ 1)</sup>

#### **I.**

1. An Tagen, an denen um 11 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 26 Grad Celsius oder mehr erreicht werden, kann der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen nach der fünften Stunde beendet werden. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Schule, in Ausnahmefällen bei hohen Temperaturen und großer Luftfeuchtigkeit nach der vierten Stunde den Unterricht zu beenden. Die Entscheidung trifft die Schule.

2. Bei großer Hitze besteht auch die Möglichkeit, mit verkürzten Unterrichtsstunden zu arbeiten.

3. In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, sind geeignete Betreuungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit anzubieten. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

4. Die Schule unterrichtet die zuständige Schulbehörde über die Entscheidung gemäß Nr. 1.

#### **II.**

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsverlaß außer Kraft.